

## Schweißarbeiten – Schweiß- erlaubnisscheinverfahren

In Ergänzung des Artikels des Herrn Dipl.-Ing. Peter Schmerse von der Norddeutschen Metall Berufsgenossenschaft Hannover in „schadenprisma“ 3/2004 möchten wir folgenden Beitrag veröffentlichen.



### Sachverhalt

Ein interessantes Urteil des LG Bonn vom 22.05.2001 (Az. 2 O 462/00) mit Schlussurteil des OLG Köln (Az. 10 U 22/01) befasst sich mit den notwendigen Maßnahmen für eine Gefahrenanalyse und den Verantwortlichkeiten bei Schweißarbeiten in einem privaten Wohnhaus:

Der Mitarbeiter einer Installationsfirma sollte in einem Wohngebäude Lötarbeiten an einem Rohr vornehmen. Seitens des Geschäftsführers der Firma wurden keine Untersuchungen hinsichtlich der Brennbarkeit der die Lötstelle umgebenden Stoffe angestellt. Er gab weder mündliche Sicherheitsanweisungen an seinen Mitarbeiter noch stellte er einen schriftlichen Schweißerlaubnisschein aus.

Der Mitarbeiter begann mit den Lötarbeiten, nachdem er sich einen groben Überblick über die Gefahrensituation verschafft hatte. Durch die Lötarbeiten entzündete sich brennbarer Dämmstoff. Das Gebäude erlitt einen großen Schaden, der wegen Unterversicherung nur zum Teil von der Feuerversicherung reguliert

werden konnte. Der Eigentümer verklagte daraufhin den Geschäftsführer und den Mitarbeiter auf Zahlung des Differenzbetrags. Beide Gerichte gaben ihm Recht. Die Beklagten wurden zu gesamtschuldnerischer Haftung verurteilt.

### Merksätze:

**Der Unternehmer haftet, weil er dem Mitarbeiter keine hinreichenden Sicherheitshinweise gegeben hat.**

**Der Mitarbeiter haftet, weil er sich selbst darum hätte kümmern müssen.**

**Der Auftraggeber haftet als Privatmann nicht bezüglich etwaiger Auskunftspflichten.**

## Das LG Bonn führt aus

„Die bei Schweiß- und Lötarbeiten zu beachtenden Sorgfaltspflichten lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass derjenige, der als Fachhandwerker derartig feuergefährliche Arbeiten ausführt, mit dem Vorhandensein aller jemals feuer- und baupolizeilich zulässigen Materialien rechnen und sich vor Beginn der Arbeiten vergewissern muss, welchen Stoff oder welche Softe er vor sich hat. Nur dann lassen sich entsprechend wirkungsvolle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Die hier einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der BGV D 1 nebst einschlägigen Durchführungsanweisungen, insbesondere jenen aus § 30, begründen diese Sorgfaltspflichten und geben konkrete Anweisungen zu ihrer Beachtung.

Diese Unfallverhütungsvorschriften dienen damit – neben ihrem primären Zweck des Arbeitsschutzes – auch dem Schutz des Eigentums des Bestellers und dabei insbesondere dazu, die Gefährdung von Gebäuden zu verhindern, selbst wenn diese nicht mehr den neuesten Bau-schutzvorschriften entsprechen sollten.

## Die Firma

„Die Beklagte zu 1) hat hier gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und sich objektiv sorgfaltspflichtwidrig verhalten, indem sie unterlassen hat, die fragliche Lötstelle durch ihren Geschäftsführer und Bauleiter gemäß § 30 Abs. 1 BGV D 1 eingehend auf ihre Brandgefährlichkeit und die Möglichkeit der Gefahrbeseitigung zu untersuchen. Weiterhin hat ihr Geschäftsführer es ebenfalls unterlassen, gemäß § 30 Abs. 2 BGV D 1 die im Einzelnen durch den Beklagten zu 2) auszuführenden Sicherheitsmaßnahmen in einer schriftlichen Schweißerlaubnis festzulegen.

Hinzu kommen die folgenden objektiv sorgfaltspflichtwidrigen Verstöße des Beklagten zu 2) gegen die hier einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ...

Der Beklagte zu 2) hat mit den Lötarbeiten begonnen, obwohl ihm die nach § 30 Abs. 4 BGV D 1 vorgeschriebene Schweißerlaubnis mit den darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen nicht ausgehändigt wurde. Zudem durfte er wegen der fehlenden Schweißerlaubnis nicht auf eine eingehende Untersuchung durch seinen Unternehmer vertrauen und hätte deshalb sämtliche in der Umgebung der Lötstelle befindlichen Materialien, insbesondere das in der Öffnung befindliche Dämmmaterial eingehender auf seine Brennbarkeit prüfen müssen und durfte sich nicht damit begnügen, dass das in der Öffnung befindliche Dämmmaterial für ihn wie nicht brennbare Glaswolle aussah. Der Schadenersatzanspruch ist auch nicht wegen eines etwaigen Mitverschuldens des Klägers zu kürzen oder gar ausgeschlossen.

Ein Mitverschulden dahingehend, dass der Kläger die Beklagten über die Beschaffenheit der Wanddämmung, insbesondere über die dortige Papierverblendung, hätte aufklären müssen, weil er das Haus ca. 1964 als Architekt selbst geplant hat, scheidet aus, weil es in Anbetracht der Untersuchungspflichten des Beklagten als Fachhandwerker grundsätzlich nur auf den Wissensstand eines durchschnittlichen Bestellers ankommt, der keine besonderen Kenntnisse hinsichtlich verbauter Dämmstoffe besitzt. Die Tatsache, dass der Kläger das Haus geplant hatte, ändert nichts. Die Untersuchung potentiell feuergefährlicher Stellen, wie hier einer Öffnung in einer Holzwand, vor Ausführung der Lötarbeiten oblag allein den Beklagten als einschlägig ausgebildete Fachhandwerker.“

Das Urteil folgt einer allgemeinen Tendenz, Unfallverhütungsvorschriften, die ja eigentlich nur dem Arbeitsschutzrecht zuzurechnen sind, auf Fälle des privaten Rechts anzuwenden. Im vorliegenden Fall hätte das Schweißerlaubnisverfahren, vorausgesetzt, es wird ernsthaft angewendet, den Schaden verhindert. Deshalb auch hier noch einmal der Hinweis darauf, dass es diese Formulare (VdS 2036) auch bei den Feuerversicherern gibt, die sie meist kostenlos abgeben.

Dipl.-Betriebswirt Werner Völksen  
Versicherungsgruppe Hannover  
Hannover

## Der Mitarbeiter

## Der Auftraggeber